

Geschäftsordnung der Katholischen Jugend Weinviertel & Marchfeld

Stand: 28.04.2020



Inhalt

1. Grundsätzliches	3
2. Aufgaben	3
3. Zusammensetzung des VT Nord	3
4. Mitglieder im VT der KJ Nord, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten	3
4.1. Arten der Mitgliedschaft	3
4.2. Voraussetzungen der Mitgliedschaft	4
4.2.1. Ordentliche Mitglieder.....	4
4.2.2. Außerordentliche Mitglieder.....	4
4.2.3. Amtliche Mitglieder	4
4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
4.3.1. Rechte.....	4
4.3.2. Pflichten	4
4.4. Ausscheiden aus dem Vikariatsteam	4
4.5. Organe und Aufgaben des Vikariatsteams.....	5
4.5.1. Ehrenamtliche Vorsitzende (eaV)	5
4.5.2. Jugendleiter/in der KJ.....	5
5. Häufigkeit und Ablauf der Sitzungen.....	5
5.1. Häufigkeit.....	5
5.2. Ablauf und Protokoll.....	5
5.3. Gäste.....	5
6. Beschlussfassung	6
7. Wahl der Vorsitzenden	6
8. Projektgruppen	6
9. Weitere Gremien auf Vikariatebene.....	7
9.1. Vikariatskoordinationsteam (VKT).....	7
9.1.1. Mitglieder	7
9.1.2. Aufgaben	7
9.1.3. Häufigkeit der Zusammenkunft.....	7
9.2. HEJ (Haupt- und Ehrenamtliche für Jugendliche)	7
9.2.1. Mitglieder	7
9.2.2. Ziele	7
9.2.3. Aufgaben	7
Wahlordnung	8

Geschäftsordnung der Katholischen Jugend Weinviertel & Marchfeld

1. Grundsätzliches

Das Vikariatsteam (VT) ist das ehrenamtliche Team der Katholischen Jugend Weinviertel & Marchfeld (kurz: KJ Nord) und dient der Wahrnehmung, Auseinandersetzung und Entwicklung kirchlicher Jugendarbeit.

Es arbeitet eigenverantwortlich und eng mit den regionalen Jugend- und Kinderpastoralassistent/innen der Jungen Kirche (JuKi-PAss) zusammen (siehe unten Haupt- und Ehrenamtliche für Jugendliche [HEJ]). Das VT ist Teil der KJ der Erzdiözese (ED) Wien, deren Leitungsgremium das Leitungsteam (LT) ist. Die Arbeit wird durch die jeweils gültige Fassung des Leitbildes und der Geschäftsordnung der KJ ED Wien konkretisiert. Die Ehrenamtlichen (EA) der KJ sind Teil der Katholischen Aktion (KA) der ED Wien.

2. Aufgaben

- Grundlegend für die Arbeit des VT ist die Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher im Vikariat Nord, besonders im Umfeld der Pfarren, ebenso in anderen Organisationsformen kirchlicher Jugendarbeit, kirchennahen Organisationen und anderer Gruppen, in denen Jugendarbeit stattfindet (z.B. Vereine, Bewegungen, Orden).
- Daher sieht das VT es als seine Aufgabe, vor allem EA in der kirchlichen Jugendarbeit, Austausch, gegenseitige Unterstützung und Begleitung zu ermöglichen.
- Zentrale Aufgabe ist die Wahrnehmung, der Ausbau und die weitere Entfaltung der Kontakte vor allem zu den einzelnen Pfarren im Vikariat Nord. Gruppen und Einzelpersonen wird auf diese Weise eine Zusammenarbeit und Identifikation mit der diözesanen KJ ermöglicht.
- Durch einzelne Projekte und Schwerpunkte wird die Weiterentwicklung kirchlicher Jugendarbeit im Vikariat Nord gefördert.
- Im Einzelfall – so dies nicht von der Katholischen Jugend Österreich (KJÖ) oder dem LT wahrgenommen wird – bezieht das VT zu im Vikariat aktuellen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Themen Stellung.

3. Zusammensetzung des VT Nord

- Das VT besteht aus EA der KJ, die im Umfeld kirchlicher Jugendarbeit im Vikariat engagiert sind, sowie hauptamtliche Mitglieder von Amts wegen (vgl. 4.2.3).
- Es ist Aufgabe aller Mitglieder des VT, neue Mitglieder für das VT zu gewinnen.
- Angestrebt wird eine Größe des VT von 8-12 Personen.
- Für die Mitgliedschaft ist die Anwesenheit bei mind. zwei VT- oder HEJ-Sitzungen und die Absicht, im VT mitarbeiten zu wollen, notwendig.
- Wenn alle EA aus dem VT ausscheiden, ohne dass neue Mitglieder nachkommen, löst sich das VT auf und die Verantwortung für weitere Schritte liegt beim LT.

4. Mitglieder im VT der KJ Nord, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten

4.1. Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Amtliche Mitglieder

4.2. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

4.2.1. Ordentliche Mitglieder

- gehören der Katholischen Kirche an
- engagieren sich ehrenamtlich im Vikariat in der kirchlichen Jugendarbeit
- sind mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt
- kritisch-loyale Haltung gegenüber der Katholischen Kirche

4.2.2. Außerordentliche Mitglieder

- sind jünger als 16 Jahre oder älter als 30 Jahre oder gehören einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich vertreten ist, an und werden vom VT bestätigt
- engagieren sich ehrenamtlich im Vikariat in der kirchlichen Jugendarbeit

4.2.3. Amtliche Mitglieder

- sind der/die territorial zuständige Jugendleiter/in der KJ
- die ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vikariates

4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.3.1. Rechte

- laufende Information über die KJ ED Wien und besonders über die KJ des Vikariats Nord erhalten
- Tagesordnungspunkte für VT und HEJ einbringen
- jederzeit das VT zu verlassen (eine Meldung an das VKT ist wünschenswert)

4.3.2. Pflichten

- Regelmäßige Anwesenheit bei Treffen, bei Abwesenheit auch selber Infos einholen
- direkte und offene Kommunikation
- bei Überforderung in Aufgaben melden
- einander unterstützen und Hilfe annehmen
- vom LT übertragene Aufgaben erfüllen
- Verschwiegenheit in den Themen, wo diese verlangt wird

4.4. Ausscheiden aus dem Vikariatsteam

- durch Überschreiten der Altersgrenze
- bei oftmaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen
- auf Antrag eines VT-Mitgliedes, wenn dieser mit 2/3 Mehrheit angenommen wird
- Amtliche Mitglieder können nicht aus dem Vikariatsteam gewählt werden

4.5. Organe und Aufgaben des Vikariatsteams

4.5.1. Ehrenamtliche Vorsitzende (eaV)

- Leitung des VT inklusive Leitung der Sitzungen des VT
- Vertretung des VT und der KJ Nord nach außen (z.B. Mitgliedschaft in anderen Gremien)
- Kontakt halten zum territorialen Bischofsvikar, KA, Vikariatsrat
- Mitgliedschaft im LT (siehe Geschäftsordnung des LT der KJ Wien)
- Kontakt und Austausch mit eaV der anderen Vikariate und den diözesanen eaV
- Kontrolle der Beschlüsse des VT
- Mitglied im Vikariatskoordinationsteam (VKT)
- Entscheidung über die Auslegung der Geschäftsordnung

4.5.2. Jugendleiter/in der KJ

- Begleitung der EA im VT
- Koordination mit der Jungen Kirche, besonders von Terminen, Veranstaltungen, Materialien
- Perspektiven für Jugendarbeit im Blick auf die Lebenswelt Jugendlicher und auf das Evangelium einbringen
- Anbindung an den Hauptamtlichentag (HAT)

5. Häufigkeit und Ablauf der Sitzungen

5.1. Häufigkeit

- mind. zwei Mal pro Semester (VT oder HEJ)

5.2. Ablauf und Protokoll

- Punkte, die in jeder Sitzung vorkommen sollen:
 - Gebet
 - Methode
 - Inhaltliches (z.B. Schwerpunktthema, Berichte)
 - Projekte
 - Allfälliges
- Die Tagesordnung wird durch das VKT erstellt und soll zeitgerecht vor dem stattfindenden VT oder HEJ ausgesendet werden. Alle Mitglieder haben das Recht, die Tagesordnungspunkte zu ergänzen.
- Leitung der Sitzungen: eaVs
- Von jeder Sitzung muss ein Protokoll erstellt werden.

5.3. Gäste

- Gäste können für einzelne Sitzungen eingeladen werden.
- Sie können sich an der Diskussion beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- Sitzungen des VT und HEJ sind nicht öffentlich.

6. Beschlussfassung

- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn
 - mindestens ein/e eaV anwesend ist.
 - mindestens 70% der Mitglieder des VT anwesend sind oder nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde.
- Grundlegendes Anliegen: Es soll keine Kampfabstimmungen und knappen Mehrheiten geben, stattdessen soll die Möglichkeit eines gemeinsamen Nachdenkprozesses gegeben sein, der die unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen zur Sprache bringt und um ein gemeinsames Vorgehen ringt. Das Miteinander und Füreinander soll im Vordergrund stehen.
- Jedes Mitglied des VT ist stimmberechtigt und kann einen Antrag stellen.
- Ein Beschluss braucht eine einfache Mehrheit außer die Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor.
- Bei Änderung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- Die Abstimmung erfolgt normalerweise durch Handzeichen. Auf Antragsstellung ist die Beschlussfassung geheim.
- Mitglieder des VT, die entschuldigt sind, können ihre Stimme auf ein anderes, anwesendes VT-Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann maximal eine übertragene Stimme erhalten. Amtliche Mitglieder können nur die Stimme anderer amtlicher Mitglieder übernehmen.
- Ein Eilentscheid per Mailumlauf oder im VKT ist möglich. Ein Bericht darüber muss in der nächsten Sitzung des VT oder HEJ erfolgen.

7. Wahl der Vorsitzenden

- Die beiden gleichberechtigten ehrenamtlichen Vorsitzenden werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sollen aus dem VT oder aus der kirchlichen Jugendarbeit im Vikariat kommen.
- Vorkenntnisse über die KJ sind wünschenswert.
- Details zur Wahl und zur eaV-Vakanz regelt die Wahlordnung.

8. Projektgruppen

- Das VT kann nach Bedarf einzelne Projektgruppen einsetzen – z.B. Jugendliturgie, Fortbildung. Dabei ist auf eine klare Zielsetzung zu achten.
- Jedes Projekt ist auf maximal ein Jahr angelegt. Über die Weiterführung für ein weiteres Jahr muss im VT oder HEJ entschieden werden.
- Mitglieder der Projektgruppen können VT-Mitglieder, EA auf Vikariatebene, Mitglieder des HAT oder andere Interessierte sein.
- Für jede Projektgruppe wird ein/e Verantwortliche/r bestimmt.

9. Weitere Gremien auf Vikariatsebene

9.1. Vikariatskoordinationsteam (VKT)

9.1.1. Mitglieder

- alle eaV auf Vikariatsebene
- Jugendleiter/in der KJ Wien
- Eine Vertretung der JuKi-PAss (auf 1 Jahr vom HAT nominiert)

9.1.2. Aufgaben

- Erstellen der TO für VT und HEJ
- Treffen von Eilentscheidungen für das Vikariat
- Koordination der Gremien auf Vikariatsebene
- Besprechung und Klärung von Vorgehensweisen laufender für das Vikariat relevanter Themen
- Kontrolle über die Einhaltung der Geschäftsordnung
- Kontrolle der Ergebnisse von VT und HEJ
- Abklärung der Rahmenbedingungen für Sitzungen des VT: Reservierung der Räume, Klärung der Vorbereitung des Gebetes, der Methode und des Essens

9.1.3. Häufigkeit der Zusammenkunft

- Je nach Bedarf, jedenfalls zur Planung der TO von VT und HEJ.

9.2. HEJ (Haupt- und Ehrenamtliche für Jugendliche)

9.2.1. Mitglieder

- Mitglieder des VT
- Mitglieder des HAT

9.2.2. Ziele

- Planung der gemeinsamen Arbeit von HA und EA im Vikariat

9.2.3. Aufgaben

- Austausch von vikariatsrelevanten Informationen
- Gegenseitiges Feedback von VT und HAT

Wahlordnung der Wahl der ehrenamtlichen Vorsitzenden der Katholischen Jugend Weinviertel & Marchfeld

1. Funktionsperiode & Grundlegendes

- Die beiden gleichberechtigten ehrenamtlichen Vorsitzenden werden in der Regel für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sollen aus dem VT oder aus der kirchlichen Jugendarbeit im Vikariat kommen.
- Vorkenntnisse über die KJ sind wünschenswert.

2. Wahlkommission

- Sie besteht aus mindestens zwei Personen:
 - Dem/der Vorsitzenden, der/die weder aktives noch passives Wahlrecht haben darf.
 - Den Beisitzer/innen, die aktives Wahlrecht haben dürfen, aber kein passives.
- Sie wird vom VT mindestens zwei Monate vor der Wahl eingesetzt.
- Aufgaben der Wahlkommission:
 - Für die Vorstellung der Kandidat/innen sorgen
 - Das ganz konkrete Procedere der Wahl ausarbeiten, festlegen und vorbereiten. Grundlegende Fragen sind dem VT zur Entscheidung vorzulegen.
 - Kandidat/innen suchen (auf Geschlechterverhältnis achten)
 - Die Wahl durchführen.
- Aufgaben des/der Vorsitzenden der Wahlkommission:
 - Die Bewerbung von Kandidat/innen entgegennehmen.
 - Das VT regelmäßig über den Stand der Bewerbungen informieren.
 - Koordination der Wahlkommission

3. Aufgaben des VT

- Mindestens zwei Monate vor der Wahl die Wahlkommission einsetzen
- Grundlegende Fragen zum genauen Procedere der Wahl klären
- die Wahlkommission bei der KandidatInnensuche unterstützen
- Wenn ein/e KandidatIn nicht ordentliches VT-Mitglied ist oder auf Antrag wird über Zulassung oder Nichtzulassung zur Kandidatur entschieden.

4. Bewerbung der Wahl, Kandidat/innensuche, Kandidatur

- Die Wahl wird den Wahlberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- Regeln für die Kandidatur:
 - Die Kandidatur erfolgt durch Meldung beim/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission.
 - Wird jemand für die Kandidatur vorgeschlagen, muss das Einverständnis der vorgeschlagenen Person gegeben sein.
 - Die Kandidatur hat bis zum Zeitpunkt der Vorstellung der Kandidat/innen zu erfolgen.
- Die Bekanntgabe der Namen der Kandidat/innen erfolgt im Rahmen der Wahl.

5. Kriterien für Kandidat/innen

- Kandidat/innen sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht jünger als 16 und nicht älter als 28 Jahre sein. Im Zweifelsfall entscheidet das VT über die (Nicht-)Zulassung zur Kandidatur.
- Kandidat/innen sollen, um zur Wahl antreten zu können, ein Gespräch mit einem/einer der amtierenden Vorsitzenden geführt haben.

6. Die Planung der Wahl

- Die genaue Durchführung der Wahl ist von der Wahlkommission zu klären.
- Die Stimmabgabe erfolgt mittels geheimer Wahl durch persönliche Anwesenheit.

7. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ehrenamtlichen, die in der kirchlichen Jugendarbeit im Vikariat Nord engagiert sind. Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter/innen sind von der Wahl ausgeschlossen, außer sie sind ordentliche VT-Mitglieder. Über die Möglichkeit der Anwesenheit hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter/innen während der Wahl entscheidet das VT.

8. Ablauf der Wahl

1. Die Kandidat/innen werden vorgestellt und geben eine kurze Absichtserklärung ab.
2. Die Wahlkommission muss vor der Durchführung der Wahl wissen, wie viele Stimmen maximal abgegeben werden können.
3. Bei weniger als zwei aufgestellten Kandidat/innen gibt es eine Urwahl (d.h. alle, die passives Wahlrecht haben, sind wählbar, ausgenommen jene in der Wahlkommission) siehe Pkt. 8.8.
4. Beim 1. Wahlgang hat jede/r Stimmberechtigte/r zwei Stimmen, bei allen weiteren und bei Stichwahlen eine.
5. 1. Wahlgang:
 - a. Alle Kandidat/innen stehen zur Wahl.
 - b. Haben zwei Kandidat/innen jeweils mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen (z.B. 6 von 20 bei 10 stimmberechtigten Personen), sind sie damit zu eaVs gewählt.
 - c. Hat ein/e Kandidat/in mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen, ist er/sie zur eaV gewählt.
 - d. Haben drei Kandidat/innen jeweils mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen, findet ein weiterer Wahldurchgang statt, bei dem nur diese Kandidat/innen wählbar sind.
 - e. Hat keine/r der Kandidat/innen mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
 - f. Sind 50% oder mehr der abgegebenen Stimmen ungültig, ist es Sache des VT über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

6. Weitere Wahlgänge:

- a. Alle Kandidat/innen außer dem/der bereits zur eaV gewählten stehen zur Wahl.
- b. Hat ein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist er/sie zur eaV gewählt.
- c. Hat keine/r der Kandidat/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den beiden Meistgewählten eine Stichwahl durchgeführt:
 - i. Sonderfälle:
 1. Liegen an 1. Stelle 3 oder mehr Kandidat/inn/en ex equo, wird unter diesen abgestimmt. Die zwei Meistgewählten kommen dann zur Stichwahl.
 2. Liegen an 2. Stelle 2 oder mehr Kandidat/inn/en ex equo, wird vorher zwischen ihnen eine Stichwahl durchgeführt. Wer die meisten Stimmen hat, kommt in die Stichwahl mit dem/der Meistgewählten.
 - ii. Hat 1 Kandidat/in dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist er/sie damit zum/zur eaV gewählt.
 - iii. Sind 50% oder mehr der abgegebenen Stimmen ungültig, ist es Sache des VT über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

7. Die Wahl ist gültig, wenn sie von den Gewählten angenommen wird.

8. Wahlmodell: Urwahl

- a. Die Wahlberechtigten sind eingeladen, auf dem erhaltenen Stimmzettel die Namen von bis zu zwei Personen, die sie für geeignet halten, einzutragen.
- b. Alle, die passives Wahlrecht haben, sind wählbar, ausgenommen jener, die in der Wahlkommission sind.
- c. Die beiden stimmenstärksten Personen werden nach der Wahl von dem/der Wahlleiter/in gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
- d. Sollte eine Person die Wahl nicht annehmen, wird die nächstgereichte Person gefragt.
- e. Sollten zwei Personen Stimmgleichheit haben, so sind beide Personen die stimmenstärksten.
- f. Sollte eine dritte Person auch Stimmgleichheit haben, so ist eine Stichwahl zwischen den Stimmenstärksten durchzuführen. In diesem Fall tritt Punkt 8.6. der Wahlordnung in Kraft.

9. Ende und Beginn der Amtszeit; neuerliche Wahl

- Die Amtszeit der alten eaV endet zu dem vom VT festgelegten Zeitpunkt. Damit beginnt die Amtszeit der neu gewählten eaV. Die scheidenden eaV haben die Aufgabe, für eine geordnete Amtsübergabe zu sorgen.
- Sollte nur ein oder kein eaV gewählt worden sein, werden die bisherigen eaV gebeten, bis zur neu anzusetzenden Wahl der eaV im Amt zu bleiben bzw. sich auszumachen, welche/r von ihnen bis zur neu anzusetzenden Wahl im Amt bleibt.
- Bei vollständiger eaV-Vakanz liegt es in der Verantwortung des LT, jemanden zu beauftragen, der vorübergehend die Aufgaben der eaVs übernimmt, und eine neuerliche Wahl anzusetzen.
- Im Falle des frühzeitigen Ausscheidens eines/r eaV rückt der/die Nächstgereichte der vergangenen Wahl nach. Wird das Amt nicht angenommen oder sind keine weiteren Kandidat/innen vorhanden, ist eine Nachwahl für die freie Stelle anzustreben. Ist die Wahl eines/r zweiten eaV nicht möglich, obliegt die Ausübung des Amtes dem/der verbleibenden eaV.